

Medizinisches Gutachten als Beweismittel

Am 26. Gesundheitsrechtstag, der am 13. September 2019 an der Universität Neuenburg stattfand, sprachen mehrere Referentinnen und Referenten über die verschiedenen Aspekte des medizinischen Gutachtens als Beweismittel. Dabei stellen sich einige Fragen punkto Schutz der Privatsphäre beziehungsweise Schutz der Personendaten.

Im Gesundheitsrecht hat sich gesetzgeberisch einiges geändert, etwa mit der Überwachung von Versicherten oder auch der Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Gegen die Bestimmungen über die Überwachung von Versicherten sind beim Bundesgericht drei Beschwerden eingegangen, die alle abgewiesen wurden. Am 1. Oktober dieses Jahres sind die eidgenössischen Bestimmungen also in Kraft getreten. Sie regeln insbesondere die Modalitäten der Überwachung hinsichtlich der Bewilligung zur Durchführung von Observationen, der beruflichen Qualifikation der Observierenden und auch des Orts und der Mittel der Observation. Im Hinblick auf die Umsetzung der DSGVO soll die Auflistung von Daten, die unter die Kategorie der schützenswerten Personendaten fallen, um «genetische» Daten erweitert werden, was vom Ständerat in der Wintersession noch abgeseget werden muss.

Komplexer Begriff

Medizinische Gutachten kommen im Bereich der Sozialversicherungen, des Erwachsenen- und Kinderschutzes oder des Strafrechts in unterschiedlichen Formen vor. Allerdings ist das medizinische Gutachten weder rechtlich noch durch die Rechtsprechung definiert, obschon es in vielen Bereichen als wesentliches Verfahrensinstrument gilt. Die Referentinnen und Referenten wiesen darauf hin, dass es sich um einen recht komplexen Begriff handelt und im Einzelfall nicht immer klar ist, ob die Rechtsgrundlage für ein medizinisches Gutachten ausreicht oder ob die Zustimmung dazu einzuholen ist.

Eine weitere grundlegende Frage stellt sich auch in Bezug darauf, wann das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuchs (StGB) zum Zug kommt und wann das Amtsgeheimnis nach Artikel 320 StGB. Für die Gutachterin oder den Gutachter als Person gilt **immer** das Berufsgeheimnis, das Amtsgeheimnis hingegen kommt zur Anwendung, wenn es um ein gerichtliches Gutachten geht.

Folgen bei Verweigerung der Mitwirkung

Für die Referentinnen und Referenten stellt sich im Rahmen eines Verfahrens eine letzte Frage, und zwar nach den Folgen, wenn bei einem in Auftrag gegebenen medizinischen Gutachten die betroffene Person ihre Mitwirkung verweigert. Wäre die Verweigerung der Mitwirkung im Sozialversicherungswesen als Verletzung der Mitwirkungspflicht nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts einzustufen? Und wie lässt sich diese Verweigerung mit dem Recht, sich nicht selber belasten zu müssen, nach Artikel 113 der Strafprozessordnung vereinbaren? Am Schluss dieser Tagung bleiben diese Fragen offen und warten darauf, weiter erörtert zu werden.